

Was ist eigentlich ... eine Kammer?

Von Ariadne Sartorius

Die Wurzeln der Heilberufekammern gehen zurück auf das Jahr 1685, als der Kurfürst Friedrich Wilhelm I das Preußische Medizinaledikt und damit die erste Behörde einsetzte, die das Wirken der Ärzte unter staatliche Aufsicht setzte. Eine erste Approbationsordnung von Ärzten wurde 1725 festgelegt; im 19. Jahrhundert organisierten sich die Ärzte dann zunehmend in Vereinen, die sich zu wissenschaftlichen Fachgesellschaften formierten, 1865 wurde die erste Ärztekammer in Baden errichtet und die flächendeckende Bildung von Ärztekammern folgte durch entsprechende Verordnungen in den Folgejahren.

Die Kammern für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten stecken im Gegensatz dazu fast noch in den Kinderschuhen. Mit dem Psychotherapeutengesetz von 1999 wurden die beiden neuen Heilberufe des PP und KJP festgelegt, wie auch der Arztberuf als freie Berufe.

Damit waren die Voraussetzungen dafür gegeben, als Träger freier Berufe auch Kammern zu gründen und berufsständige Belange innerhalb der Berufsgruppe zu regeln.

Während die Ärzte – und damit auch die Ärztlichen Psychotherapeuten – ihre Angelegenheiten in den Ärztekammern regeln, tun dies die PP und KJP in 12 Landeskammern – in jedem Bundesland eine, jedoch in den 5 östlichen Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in einer gemeinsamen „Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer“.

Diese Kammern – sowohl die der Ärzte als auch die der PP und KJP – sind öffentlich-rechtliche Interessensvertretungen und üben die Berufsaufsicht aus. Deswegen sind auch alle approbierten Ärzte, PP und KJP sogenannte Pflichtmitglieder der Kammern – in einigen Bundesländern sind es auch Ausbildungskandidaten zum PP/KJP oder sie können vom 2. Teil ihrer Ausbildung an freiwillige Mitglieder werden.

In der Kammer gibt es sogenannte Delegiertenversammlungen, deren Delegierte von allen Kammerangehörigen gewählt werden. Diese

Versammlungen beschließen unter anderem die Satzung, die Gebührenordnung, die Schlichtungsordnung, die Berufsordnung, die Fort- und Weiterbildungsordnung und die Einrichtung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen wie dem Versorgungswerk.

Die Delegiertenversammlung wählt einen Vorstand, der in der Regel aus 4 – 7 Personen besteht sowie eine/n PräsidentIn. Weiterhin gibt es beratende Ausschüsse in den Kammern, in denen der PP und KJP sind es z.B. Ausschüsse zu Haushalt, der Berufsordnung, der Weiterbildung, der Qualitätssicherung, zur Nachwuchsförderung oder auch einen Beschwerdeausschuss.

In einigen Kammern haben sich spezifische PiA- Strukturen herausgebildet, z.B. gibt es Landessprecher, die auch an den Delegiertenversammlungen teilnehmen und wiederum PiA in die Bundeskonferenz PiA delegieren. Diese hat die Aufgabe, die Bundespsychotherapeutenkammer zu beraten, der wiederum die Landeskammern angehören. Diese schicken Delegierte zum Deutschen Psychotherapeutentag bzw. dem Deutschen Ärztetag, den beiden höchsten Beschlussgremien der Kammern, die jeweils zweimal jährlich tagen. Sie sind für Mitglieder öffentlich, PiA wird in der Regel die Möglichkeit eingeräumt, als Gast zuzuhören – ein Erlebnis für jeden, der anfängt, sich für Berufspolitik zu interessieren. Auch Ärzte in Weiterbildung können als Kammerangehörige beim Ärztetag als Gast teilnehmen.

Für PiA und Ärzte in Weiterbildung sind die Kammern wichtig, weil sie z. B. bei Beschwerden von Patienten angerufen werden können, auch weil sie Berufsordnungen erlassen, die den ethischen Rahmen der Ausübung des Berufs vorgeben. Verstöße können dementsprechend zu berufsrechtlichen Konsequenzen führen. Weiterhin werden die Kammern insbesondere in der Zukunft eine sehr wichtige Aufgabe übernehmen, weil sie die Weiterbildungsordnungen erlassen, die nach der Realisierung der geplanten Ausbildungsreform eine immens wichtige Rolle spielen werden.

Ein Engagement von PiA in den Kammern ist über die Wahl zum Landessprecher, ggf. in der Bundeskonferenz PiA möglich, in einigen Ländern ist es sogar möglich, sich zum Delegierten wählen zu lassen, theoretisch damit auch zum Landeskammerpräsidenten, bzw. zur -präsidentin. Auch junge Ärzte und Ärztinnen können sich von Anbeginn ihrer Weiterbildung an in den Kammern engagieren.

Die Wahlen zu den Delegiertenversammlungen erfolgen über Wahllisten, die in der Regel von den Verbänden erstellt werden. Auch der bvvp ist in den

Kammern aktiv. Wenn Sie als Mitglied Interesse an einer Mitarbeit in diesem spannenden Bereich haben, sprechen Sie uns an. Wir freuen uns auf Sie!